



23. April 2020

Verpflichtende Unterrichtsveranstaltungen - Beurlaubungen

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

zum jetzigen Zeitpunkt hat das Schulministerium leider noch keinen konkreten Fahrplan für die **Wiederaufnahme des Unterrichts** veröffentlicht. Es sieht so aus, dass ab dem 04. Mai zunächst wieder der Unterricht für die Q1 startet, wahrscheinlich aber nicht nach regulärem Stundenplan, sondern in Kleingruppen aufgeteilt. Völlig ungewiss ist derzeit noch, wie und wann es anschließend mit den anderen Jahrgangsstufen weitergeht. Es ist möglich, dass es bis zu den Sommerferien auch hier auf eine Teilbeschulung mit einigen Stunden pro Woche in Kleingruppen hinauslaufen wird – rechtliche Fragen zum Thema Klassenarbeiten/Klausuren und Versetzung werden derzeit noch geklärt.

Da es sicher schon den ein oder anderen gibt, der sich Sorgen um die perspektivische Wiederaufnahme des Schulunterrichts macht, möchte ich Sie/euch über den jetzigen Stand der rechtlichen Rahmenbedingungen informieren. Ich verweise im Folgenden auf die letzten beiden Mitteilungen des Schulministeriums zu diesem Thema:

Unterrichtsteilnahme von Schülerinnen und Schülern

Sofern Schülerinnen und Schüler in Bezug auf das Corona-Virus relevante Vorerkrankungen (s.u.) haben, entscheiden die Eltern – gegebenenfalls nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt, ob für Ihr Kind eine **gesundheitliche Gefährdung** durch den Schulbesuch entstehen könnte. In diesem Fall **benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule** und teilen **schriftlich** mit, dass aufgrund einer Vorerkrankung eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch bei ihrem Kind grundsätzlich möglich ist. Die Art der Vorerkrankung braucht aus Gründen des Datenschutzes nicht angegeben zu werden. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

In der Folge **entfällt** die Pflicht zur **Teilnahme am Präsenzunterricht**. Diesen Schülerinnen und Schülern sollen Lernangebote für zu Hause gemacht werden (Lernen auf Distanz).

Eine **Teilnahme an Prüfungen** ist für diese Schülerinnen und Schüler durch besondere Maßnahmen zu ermöglichen. So muss das Schulgebäude zu einer bestimmten Zeit einzeln oder durch einen gesonderten Eingang betreten werden können und erforderlichenfalls die Prüfung in einem eigenen Raum durchgeführt werden. Können diese Schutzmaßnahmen nicht sichergestellt werden, soll ein Nachholtermin unter dann geeigneten Bedingungen angeboten werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln für das krankheitsbedingte Versäumen von Prüfungen.

Insbesondere bei nachfolgenden **Vorerkrankungen** besteht grundsätzlich ein erhöhtes Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit COVID-19: therapiebedürftige Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z.B. coronare Herzerkrankung, Bluthochdruck), Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD, Asthma bronchiale), chronische Lebererkrankungen, Nierenerkrankungen, onkologische Erkrankungen, Diabetis mellitus, geschwächtes Immunsystem (z.B. auf Grund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison). - Da die Regelungen zu Vorerkrankungen natürlich auch die Lehrerschaft betreffen und diese nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden dürfen, hat die Regelung auch direkte Auswirkungen auf das Erteilen von Unterricht in der Schule.

Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen - insbesondere Eltern, Geschwister - in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht, so kann eine Beurlaubung nach § 43 Abs. 4 Satz 1 SchulG NRW durch die Schulleiterin oder den Schulleiter schriftlich erfolgen. Die Beurlaubung kann bis längstens zum 31. Juli 2020 (Ende des Schuljahres 2019/2020) ausgesprochen werden. Sie ist mit einem Widerrufsvorbehalt (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG NRW) zu versehen. Ein Widerruf ist insbesondere dann möglich, wenn die epidemiologische Lage eine besondere Schutzbedürftigkeit von Personen mit Vorerkrankungen nicht mehr erfordert. Auch kann durch schriftliche Erklärung seitens der Eltern - oder bei Volljährigkeit durch die Schülerin oder den Schüler selbst - auf die Inanspruchnahme der Befreiung verzichtet werden, so dass auch in diesem Fall ein Widerruf in Betracht kommt. Voraussetzung für die Beurlaubung der Schülerinnen und Schülern ist, dass ein **ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen** vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter diese Vorerkrankung bereits bekannt, so kann von der Vorlage des Attestes abgesehen werden; in diesem Fall ist das Bekanntsein der Vorerkrankung in der schriftlichen Befreiung kurz zu vermerken. Die Schülerin oder der Schüler ist in der Beurlaubung auf mögliche schulische Folgen aufgrund der Beurlaubung hinzuweisen (z. B. Erbringung von Prüfungsleistungen).

Anforderungen an die Hygiene in der Schule

Basierend auf der Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH), des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD) und der Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Präventivmedizin (GHUP) ist bei der Beachtung von Präventionsmaßnahmen und der Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen die Wiederaufnahme des Schulbetriebs möglich. Auch Prüfungen können dann durchgeführt werden. Die hier geforderten Maßnahmen (Abstandsregelung, Hände-Waschmöglichkeiten, Ausstattung der Sanitäreinrichtungen, Reinigung) werden an der Karl-Ziegler-Schule umgesetzt.

Sobald konkrete Beschlüsse seitens des MSB zur Durchführung des kommenden Unterrichts vorliegen, werde ich Sie/euch über das weitere Vorgehen informieren. Mir ist es wichtig, Sie/euch immer zeitnah mit verlässlichen Informationen zu versorgen - leider sind die offiziellen Mitteilungen des Ministeriums in der letzten Zeit immer erst nach den Presseberichten an die Schulleitungen weitergeleitet worden.

Ich wünsche allen weiterhin Zuversicht und Durchhaltevermögen für die kommenden Wochen!

Herzliche Grüße



komm. Schulleiterin